

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Wiesloch über die 2. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Wiesloch (Wasser- und Nahwärmeversorgung; Freibad Wiesloch)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 28. September 2022 folgende 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Wiesloch beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Wiesloch vom 25.10.2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt.
- 2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite sowie die Umschuldung von Krediten, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Der Einsatz des Personals, die Anordnung von laufenden Instandsetzungen und Reparaturen sowie die Ersatzbeschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung erfolgt vor Ort durch die Betriebsleitung.
- 3) Die Betriebsleitung entscheidet im Benehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9.

§ 2

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- 2) Die Betriebsleitung ist allein vertretungsberechtigt. Ist die Betriebsleitung verhindert, so übt die Stellvertretung deren Befugnisse aus.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Wiesloch, den 29.09.2022

gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder - der/die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat